

BGer 7B 210/2023 vom 17. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_210_2023

FR: TF 7B 210/2023 du 17 août 2023

IT: TF 7B 210/2023 del 17 agosto 2023

Regeste

Strafverfahren; Verweigerung der Akteneinsicht | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 80 Abs. 1 BGG), der im Rahmen eines Strafverfahrens ergangen ist. Dagegen kann grundsätzlich Beschwerde in Strafsachen erhoben werden (Art. 78 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Rechtsschriften haben die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Rügeanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren voneinander unabhängigen Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln (eine Haupt- und eine Eventualbegründung oder verschiedene Alternativbegründungen), so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen Begründung auseinandersetzen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (BGE 142 III 364 E. 2.4; 136 III 534 E. 2; Urteile 7B_167/2023 vom 28. Juli 2023 E. 3.4; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz ist zwar auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten, prüft diese im angefochtenen Nichteintretensentscheid aber auch materiell und begründet, weshalb sie diese ohnehin abgewiesen hätte. Unbesehen des Umstands, dass das Dispositiv des angefochtenen Entscheids einzig auf Nichteintreten lautet, hätte sich der Beschwerdeführer bei dieser Sachlage auch substantiiert mit der materiellen Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen müssen, wonach ein selbständiges polizeiliches Ermittlungsverfahren laufe, in dem weder ein Teilnahme- noch ein Akteneinsichtsrecht der Privatklägerschaft bestehe (vgl. Urteil 7B_328/2023 vom 2. August 2023 E. 1.2 und 2). Soweit nachvollziehbar bringt er dazu jedoch einzig vor, die Vorinstanz habe verkannt, dass bei einer "delegierten Einvernahme [...] die Voraussetzung zur Akteineinsicht" gegeben sei. Weitere Ausführungen seien angesichts der offensichtlichen Rechtsverweigerung und -verzögerung unnötig. Mit dieser Kritik kommt der Beschwerdeführer seiner gesetzlichen Begründungsobliegenheit nicht nach.

E. 3

Nach dem Vorgegangenen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird auch das Gesuch des Beschwerdeführers um Akteneinsicht in die vorinstanzlichen Akten hinfällig. Die beantragte Akteneinsicht ist zudem Gegenstand der

Beschwerde vor Bundesgericht und hätte somit ohnehin nicht vorab gewährt werden können. Da der Beschwerdeführer unterliegt, wird er kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er ersucht zwar um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor Bundesgericht. Da er sein Gesuch weder begründet noch belegt und sich seine Beschwerde zudem als aussichtslos erweist, ist es jedoch abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.